

I. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB
-ZEICHEN-

- Grenze des Änderungsbereiches
- Baugrenze
- Ein-/Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen; Pflanzgebot entsprechend u.g. textlicher Festsetzung

-TEXT-

1. Der entlang der Freckenhorster Straße festgesetzte Pflanzstreifen ist zu bepflanzen mit großkronigen landschaftsgebundenen Bäumen -z.B. Stieleiche, Hain-, Rotbuche, Feldahorn, Kastanie, Obstgehölze als Hochstamm - mit einem Stammumfang von 12/14 cm, gemessen in 1 m Höhe. Die Bäume sind in einem jeweiligen Abstand von 8 m voneinander zu setzen und in der Pflanzstreifenmitte anzuordnen.
2. Die bislang im Änderungsbereich entlang der Freckenhorster Straße festgesetzte Fläche, die von einer Bebauung freizuhalten war (Vorhaltefläche für einen Fuß- und Radweg) wurde im Rahmen dieser Planänderung aufgehoben; die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes im übrigen bleiben unberührt.

II. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.04.1992 (GV. NW. S. 124)

III. ÄNDERUNGSVERFAHREN

Dieser Änderungsplan wurde vom Rat der Gemeinde am 04.05.1994 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB -nach Beteiligung der Eigentümer/Erbbauberechtigten der von der Änderung betroffenen Grundstücke- gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 04.05.1994 beschlossen.

Everswinkel, den 05.05.1994

-Bürgermeister- (Poll) -Ratsmitglied- (Münstermann) -Schriftführerin- (Pottebaum)

Die Satzung der Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 18.05.1994 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe-Nr.: 22 - öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Everswinkel, den 30.05.1994

Der Gemeindedirektor

(Walter)



Für die Planänderung:

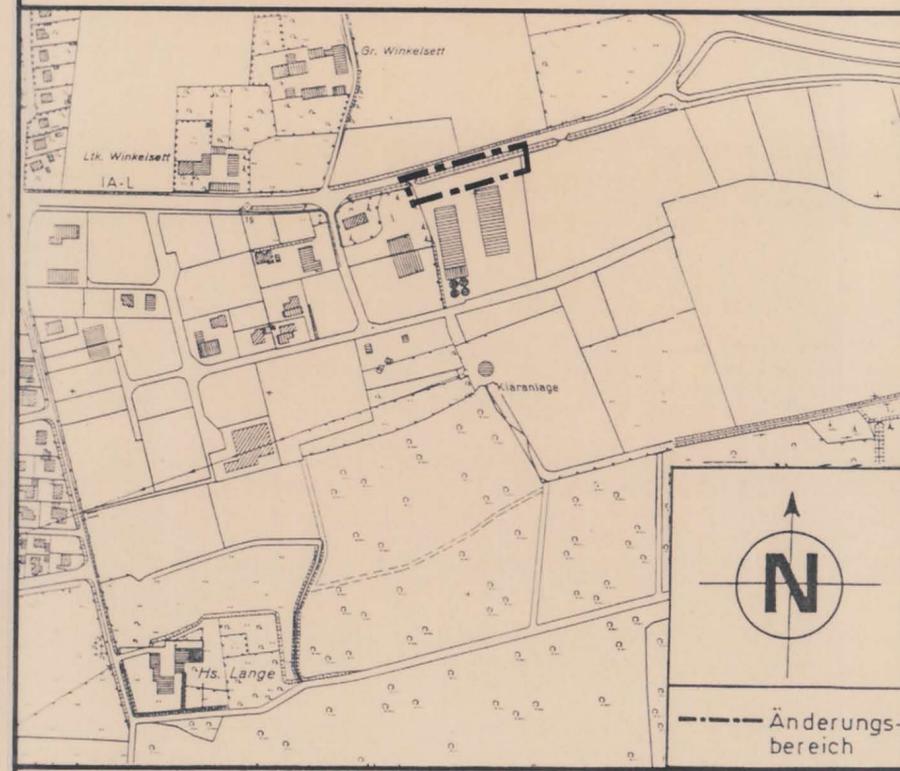
Everswinkel, den 04.05.1994

Der Gemeindedirektor
-Bauverwaltungsamt-
i.A.
- Braun -

GEMEINDE EVERSWINKEL BEBAUUNGSPLAN Nr.30

"Gewerbe- u. Industriege- lände II" M 1:500

4. Änderung gem. § 13 BauGB



ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000